

# Factsheet zu BAföG (vor allem für MdB)

## Problem

Jugendverbände leben von ehrenamtlicher Arbeit, welche unter anderem von Studierenden verrichtet wird. In Kombination mit hohem ehrenamtlichem Engagement ist die Regelstudienzeit kaum einzuhalten. Dadurch ist von vielen Studierenden leider die finanzielle Grundsicherung durch das BAföG bedroht, da dieses für dessen Inanspruchnahme die Einhaltung der Regelstudienzeit voraussetzt. Dies hat zur Folge, dass Studierende eine Entscheidung treffen müssen zwischen ehrenamtlicher Arbeit, welche entscheidend und wichtig für Verbände und Gesellschaft sowie Entfaltung ist, oder der Einhaltung ihrer Regelstudienzeit - in Konsequenz wird ehrenamtliches Engagement so verunmöglicht.

## Lösung

Es gibt bereits eine Form von Entlastung für ehrenamtliches Engagement in einigen Bereichen: Laut Gesetzestext dürfen Studierende, die sich in Gremien, Organen und Hochschulpolitischen Verwaltungszweigen ehrenamtlich engagieren, ihre Regelstudienzeit und damit ihre Förderungsdauer ausweiten.

Der **BDKJ NRW** stellt daher die **Forderung nach Entlastung Studierender**, die ehrenamtliche Arbeit bei anerkannten Trägern freier Jugendhilfe verrichten, **durch eine Anpassung des Gesetzestextes**. Dies würde bedeuten, dass auch Studierende, die außeruniversitäre ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, dafür entlastet werden.

## Der bisherige Gesetzestext lautet folgend:

### § 15 Förderungsdauer

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

3. infolge einer Mitwirkung in [...] Gremien und Organen a) der Hochschulen und der Akademien [...] b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten [...]

## Unser Formulierungsvorschlag:

### § 15 Förderungsdauer

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

3. infolge einer Mitwirkung in [...] Gremien und Organen a) der Hochschulen und der Akademien [...] b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten [...]

**6. infolge einer ehrenamtlichen Mitwirkung bei einem nach § 75 SGB VIII anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe überschritten worden ist.**

## **Koalitionsvereinbarung NRW (S. 67, Z. 3284-3290):**

Wir stärken die Studierendenwerke und fördern so mehr bezahlbare Wohnungen für Studierende. Unser Ziel ist es, für zehn Prozent der Studierenden öffentlich geförderte Wohnheimplätze zur Verfügung zu stellen. Die Zuschüsse an die Studierendenwerke werden wir in einem ersten Schritt um drei Prozent und danach regelmäßig erhöhen. Sie haben die Digitalisierung der BAföG-Anträge umzusetzen. Wir unterstützen Studierende in prekären Lebenslagen mit einer Studienstarthilfe von jeweils 1.000 Euro.